



Reglement Label Schweizer Holz

Version 14. Juni 2011

3. Überarbeitung 24. Juni 2016 durch die Zertifizierungskommission Lignum, Anpassungen am 11. November 2016
Überarbeitete Version 29. MAI 2019 aufgrund REBRANDING.



**SCHWEIZER
HOLZ**

**BOIS
SUISSE**

**LEGNO
SVIZZERO**

Das Label Schweizer Holz dient dem Nachweis der Holzherkunft zu Händen der Verbraucher.
Das Label Schweizer Holz wird auf Produkte aus Holz ausgestellt, die die Anforderungen
gemäss diesem Reglement erfüllen.

	Inhalt:	Seite
1	Basisreglement	2
2	Logonutzung	17
3	Auszeichnungen von Objekten	20
4	Kontrollsystem	21
5	Anhang: Gebührenordnung	24

1. Basisreglement

1.1. Gegenstand: Logo „Label Schweizer Holz“

Der Verein Lignum Holzwirtschaft Schweiz (nachfolgend Lignum) ist Inhaber folgender Marken (nachfolgend gemeinsam als „Label Schweizer Holz“ und/oder Label bezeichnet). Alle Sprachversionen der Marken sind gleichwertig.



Dieses Reglement legt fest, unter welchen Bedingungen das Label Schweizer Holz gebraucht werden darf.

1.1.1. Anwendungszweck

Das Label Schweizer Holz dient dem Nachweis der Holzherkunft zu Händen der Verbraucher. Das Label Schweizer Holz wird auf Produkte aus Holz ausgestellt, die die Anforderungen gemäss diesem Reglement erfüllen.

1.1.2. Logonutzung

- Der berechtigte Nutzer hat das Label möglichst auf dem Produkt selbst anzubringen.
- Auf Begleitdokumenten (Rechnungen, Lieferscheine usw.) muss das Label deklariert werden (Grafik, Text).
- Der berechtigte Nutzer darf die auf ihn lautende Registrierungsbezeichnung und das Label in seine Werbung einbeziehen.
- Die detaillierten Regelungen zur Logonutzung befinden sich unter Ziffer 2, Logonutzung sowie im separaten CI/CD-Manual.

1.1.3. Auszeichnungen für Objekte und Bauteile

- Objekte und Bauteile von Objekten aus Holz können mit dem Label Schweizer Holz ausgezeichnet werden.
- Label-Auszeichnungen erfolgen in Form von Beschriftungen und Auszeichnungsdokumenten und unterstützen Medienmassnahmen und Veranstaltungen usw.

Die detaillierten Regelungen zur Auszeichnung von Objekten und Bauteilen befinden sich unter Ziffer 3, Auszeichnungen für Objekte und Bauteile.

1.2. Gemeinsame Merkmale/Verwendung

1.2.1. Holzherkunft, Mindestanteile

1.2.2. Herkunft des Holzes

Die Produkte bestehen überwiegend aus Holz schweizerischer Herkunft*. Als Holz schweizerischer Herkunft gilt Holz von Bäumen, welche in der Schweiz gewachsen sind.

*Unter die Bezeichnung Holz aus schweizerischer Herkunft fällt auch Holz von Bäumen, welche im Fürstentum Liechtenstein gewachsen sind.

1.2.2.1. Rückverfolgbarkeit des Holzflusses

Das Label Schweizer Holz wird als rückverfolgbarer Nachweis jeweils von einem verarbeitenden Unternehmen auf das nächste übertragen.

Die berechtigten Nutzer sind verantwortlich, dass die Herkunft des Holzes dokumentiert und damit die Rückverfolgbarkeit garantiert ist. Es gilt die Regel, dass ein Verarbeiter mindestens nachweisen muss, wer Lieferanten und Abnehmer des mit dem Label gekennzeichneten Holzes sind.

1.2.2.2. Mindestanteile des Holzes:

Es gelten die nachfolgenden Mindestanteile:

– Rundholz	100%
– Sägereiprodukte	80%
– Industrieholz	80%
– Holzschnitzel, Stückholz, Biomasse	80%
– Holzpellets (Produktionsbetriebe)	60%
– Holzpellets (Handel)	80%
– Leimholz, BSH, Sperrholz etc.	80%
– Spanplatten, Faserplatten	60%
– Hobelwaren	80%
– Zimmerei-Konstruktionen	80%
– Schreinerarbeiten, Möbel	80%
– Holzverpackung und Paletten	80%
– Übrige Holzwaren	80%
– Handelsprodukte der Produktkette (CoC)	80%

Die angegebenen Mindestanteile beziehen sich auf Gewichts- oder Volumenanteile.

1.2.2.3. Einhalten gesetzlicher Bestimmungen

Die Produkte werden unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der branchenüblichen Usancen und Standards hergestellt.

1.2.2.4. Erteilung der Nutzungsbewilligungen

1.2.2.5. Voraussetzungen

Der Gebrauch des Labels Schweizer Holz setzt eine Nutzungsbewilligung der Lignum resp. eine Rahmenvereinbarung der Lignum mit einer Organisation voraus, welcher der Nutzer angeschlossen ist.

Diese wird auf Antrag erteilt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Der Antragsteller verpflichtet sich schriftlich zur Einhaltung des vorliegenden Reglements. Er garantiert, dass mit dem Label kein Missbrauch betrieben wird.
- b) Die Produktions- oder Betriebsstätten des Antragsstellers liegen in der Schweiz und/oder im Fürstentum Liechtenstein (Ausnahme siehe Ziffer 1.5.3.4, 1.6.2.4 Labelvergabe bei Zwischenproduktion im Ausland).

1.2.2.6. Erstmalige Erteilung der Bewilligung

Bei Betrieben, die neu die Marke nutzen wollen, wird vor Bewilligungserteilung überprüft, ob die Voraussetzungen dieses Reglementes erfüllt werden. Es wird ein Nachweis der Erfüllung der Mindestanteile Label-Material verlangt (Label-Bilanz mit Prozentwert).

- a) Betriebe ohne Materialflusskontrollsystem:
Verfügt der Betrieb noch über kein Warenflusskontrollsystem, wird die Installation eines Warenflusskontrollsystems, der Abläufe und der Dokumentationen durch einen Expertenbesuch vor Ort unterstützt.
- b) Betriebe mit vorhandenem Materialflusskontrollsystem:
Hat der Betrieb bereits ein anerkanntes Warenflusskontrollsystem (z.B. aus einer Nachhaltigkeitszertifizierung nach PEFC oder FSC), erfolgt die Prüfung der erforderlichen Abläufe und Dokumente auf administrativem Weg (Pult-Audit).
Das vorhandene Materialflusskontrollsystem muss zwingend mit den Angaben „Label-Herkunft“ ergänzt werden und muss als eigenständiger Nachweis die Erfüllung der Mindestanteile Label-Material ausweisen (Label-Bilanz mit Prozentwert).

Aufnahme und Erteilung der Nutzungsbewilligung

Aufnahme: Bei erfüllten Voraussetzungen und erfolgreicher Prüfung der Nachweisdokumente erfolgt die Freigabe, und die Bewilligung wird erteilt. Dem berechtigten Nutzer wird eine Registrierungsnummer zugeteilt. Die Nutzungsbewilligung tritt mit der Abgabe der dazugehörigen Dokumente (Urkunde, elektronische Logovorlagen) in Kraft.

1.2.2.7. Dauer und Erneuerung der Nutzungsbewilligung

Die Nutzungsbewilligung wird für die Dauer von 5 Jahren erteilt. Die Bewilligung wird für dieselbe Dauer automatisch verlängert, sofern der berechtigte Nutzer die Voraussetzungen gemäss Ziff. 1.2.2.1 nach wie vor erfüllt.

1.2.2.8. Logonutzung

Nach erfolgter Zuteilung einer Registrierungsnummer erhält der Logonutzer die Möglichkeit, seine aus Schweizer Holz stammenden Produkte als Label-Produkte zu vermarkten und mit der Herkunft Schweiz zu werben. Detaillierte Vorgaben und Regelungen finden sich unter Ziffer 2.

1.2.2.9. Verzicht auf die Bewilligung

Der berechtigte Nutzer kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres schriftlich den Verzicht auf die Bewilligung erklären.

1.2.3. Kontrollen

Detaillierte Regelungen gemäss Ziffer 4.0, Kontrollsystem.

1.2.3.1. Grundsätze

Die berechtigten Nutzer müssen auf Verlangen jederzeit nachweisen können, dass die von ihnen mit dem Label Schweizer Holz gekennzeichneten Produkte die Merkmale gemäss Ziffer 1.2.1 erfüllen.

Die Geschäftsstelle überprüft die Einhaltung der Bestimmungen dieses Reglements gemäss Kontrollsystem. Bei Verdacht auf eine reglementwidrige Verwendung des Labels Schweizer Holz können besondere Kontrollen angeordnet werden. Die Geschäftsstelle kann Dritte mit der Durchführung von Kontrollen beauftragen.

Detaillierte Regelungen zur Durchführung der Kontrolle finden sich unter Ziffer 4.

1.2.3.2. Kosten der Kontrolle

Die Kosten der Kontrollen sind grundsätzlich in den Gebühren enthalten. Fördert eine Kontrolle jedoch ein reglementwidriges Verhalten des kontrollierten berechtigten Nutzers zu Tage, ist die Geschäftsstelle berechtigt, die entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.

1.2.4. Sanktionen

Bei Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement kann die Geschäftsstelle folgende Sanktionen alternativ oder kumulativ verhängen:

- a) Anordnung von Korrekturmassnahmen
- b) Schriftliche Verwarnung, mit Aufforderung zur Behebung von reglementwidrigen Zuständen innert 20 Tagen; schriftliche Vollzugsmeldung
- c) Verhängung einer Konventionalstrafe je nach Fall von CHF 1'000.– bis CHF 10'000.– pro Fall für den Missbrauch des Label-Logos, von Label-Auszeichnungen und/oder für jedes andere Verhalten, welches das Ansehen des Labels schädigen kann. Die Zahlung der Konventionalgebühr entbindet dabei nicht von der weiteren Einhaltung der Bestimmungen dieses Reglements.
- d) Sofortiger befristeter oder unbefristeter Entzug der Benutzungsbewilligung
- e) Streichung von allen öffentlichen Adresslisten und Entfernung allfälliger Links von der Webseite www.holz-bois-legno.ch
- f) Die Geschäftsstelle behält sich die Geltendmachung von Ersatzmassnahmen und weitergehenden Ansprüchen gegen fehlbare Label-Nutzer und Label-Partner in jedem Fall ausdrücklich vor.
- g) Fördert eine Kontrolle ein reglementwidriges Verhalten des kontrollierten berechtigten Nutzers zu Tage, ist die Geschäftsstelle berechtigt, bei diesem die Entschädigungen der Kosten für Nachkontrollen usw. zu erheben.
- h) Logomissbrauch: Wird das Logo ohne gültige Genehmigung verwendet, behält sich die Geschäftsstelle rechtliche Schritte vor.

1.2.5. Gebühr für die Benutzungsbewilligung

1.2.5.1. Allgemeines

Das Recht zur Verwendung des Labels Schweizer Holz unterliegt einer Gebühr. Sie setzt sich aus einer anlässlich der erstmaligen Erteilung sowie der Erneuerung der Bewilligung zu bezahlenden Eintrittsgebühr sowie einer Jahresgebühr zusammen.

1.2.5.2. Gebührenordnung

Die Zertifizierungskommission erlässt eine Gebührenordnung. Diese befindet sich im Anhang.

1.2.6. Organisation zur Vergabe und Kontrolle des Labels Schweizer Holz

1.2.6.1. Inhaberin der Marken

Inhaberin der Marken ist der Verein Lignum Holzwirtschaft Schweiz.

1.2.6.2. Zertifizierungskommission Label

Die Zertifizierungskommission setzt sich zusammen aus Vertretern der Holzwirtschaft und zugewandten Instanzen Ihre Aufgaben beinhalten:

- Erlassen dieses Reglements inkl. Logonutzungsbestimmungen
- Festlegung der Nutzungsgebühren (Gebührenreglement)
- Erlassen der Sanktionen bei Nichteinhaltung des Reglements (auf Antrag der Geschäftsstelle)
- Genehmigung des Jahresprogramms und -budgets

1.2.6.3. Geschäftsstelle Label

Ihre Aufgaben beinhalten:

- Vollzug der Reglemente
- Mittelbeschaffung für den Normalbetrieb der Geschäftsstelle und ausserordentliche Aufwendungen
- Führung und Betrieb der Nutzerverwaltung
- Promotionsmassnahmen
- Durchführung der Kontrollen zur Einhaltung des Reglements

1.2.6.4. Rekursinstanz Label

Abschliessende Rekursinstanz ist der Vorstand der Lignum.

1.2.7. Übergangsbestimmungen

Das Ziel ist der lückenlose Nachweis der Holzherkunft mittels Label Schweizer Holz (nachfolgend Label-Holz genannt). Die Holzkette muss geschlossen sein mit Produkten aus Label-Holz. Während der Einführung des Labels Schweizer Holz, längstens aber bis Ende 2018, ist es den Betrieben mit Label-Bewilligung erlaubt, alle Produkte mit Holz aus Schweizer Herkunft, welche von ihnen verarbeitet und verkauft werden, mit dem Label auszuzeichnen, auch wenn diese von einem Lieferanten ohne Label ein- gekauft werden. Voraussetzung dazu jedoch ist der lückenlose schriftliche Nachweis der Schweizer Herkunft sowie die korrekte Herkunftsdeklaration gemäss „Verordnung über die Deklaration von Holz und Holzprodukten“ (SR 944.021 vom 4.6.2010)

1.3. Waldwirtschaft

1.3.1. Waldeigentümer

Für die Waldwirtschaft werden Pauschalvereinbarungen mit den kantonalen und regionalen Verbänden der Waldeigentümer betreffend Zertifikatsnutzung „Label Schweizer Holz“ (Label) getroffen.

Prinzipien

- Der jeweilige Verband informiert und unterstützt die Waldeigentümer bei der Nutzung des Label.
- Die Waldbesitzer geben das von ihnen produzierte Holz mit der obligatorischen Herkunftsdeklaration auf ihren Dokumenten an die nachfolgenden Abnehmer weiter, so dass die Rückverfolgbarkeit des Holzes bis zum Ursprung jederzeit gewährleistet ist.
- Die Waldbesitzer können das Label für eigenes Marketing nutzen.
- Für Rundholz sowie Energie- und Industrierholz aus dem Wald, das mit dem Label ausgezeichnet wird, gilt ein Gewichtsanteil von 100% Schweizer Holz.

Leistungen

Die Lignum gewährt dem jeweiligen Waldwirtschaftsverband das Recht, im Rahmen seiner Tätigkeit das Label Schweizer Holz zu benutzen und dieses Recht auch den Waldbesitzern seines Kantons zu gewähren, die bereit sind, die Vorgaben für die Nutzung des Label zu erfüllen. Lignum stellt die elektronischen Vorlagen zum Label über das Internet zur Verfügung.

Der Waldbesitzer bezeichnet das von ihm gelieferte Holz auf allen Belegen und Dokumenten eindeutig als Schweizer Holz (Holzlisten, Lieferscheine, Rechnungen etc.; wenn immer möglich in Verbindung mit der oben genannten Zertifikatsnummer, gemäss Kapitel 2 Logonutzung).

Der Waldbesitzer stellt so sicher, dass für die nachgelagerten Abnehmer die Rückverfolgbarkeit des Holzes bis zum Ursprung jederzeit gewährleistet ist.

1.3.2. Forstunternehmen

Mit den Organisationen der Forstunternehmen werden Pauschalvereinbarungen betreffend Zertifikatsnutzung „Label Schweizer Holz“ getroffen.

Prinzipien

- Die jeweilige Forstunternehmer-Organisation informiert und unterstützt die Mitglieder bei der Nutzung des Label.
- Die Mitglieder geben das von ihnen produzierte Holz mit der obligatorischen Herkunftsdeklaration auf ihren Dokumenten an die nachfolgenden Abnehmer weiter, so dass die Rückverfolgbarkeit des Holzes bis zum Ursprung jederzeit gewährleistet ist.
- Die Mitglieder der angeschlossenen Forstunternehmens-Organisationen können das Label für eigenes Marketing nutzen.

Leistungen

Die Lignum gewährt der jeweiligen Forstunternehmer-Organisation das Recht, im Rahmen ihrer Tätigkeit das Label Schweizer Holz zu benutzen und dieses Recht auch den Mitgliedern zu gewähren, die bereit sind, die Vorgaben für die Nutzung des Label zu erfüllen. Lignum stellt die elektronischen Vorlagen zum Label über das Internet zur Verfügung.

Die Forstunternehmung bezeichnet das von ihr gelieferte Holz auf allen Belegen und Dokumenten eindeutig als Schweizer Holz (Holzlisten, Lieferscheine, Rechnungen etc.; wenn immer möglich in Verbindung mit der Zertifikatsnummer, gemäss Leitfaden zur Logonutzung).

Die Forstunternehmung stellt so sicher, dass für die nachgelagerten Abnehmer die Rückverfolgbarkeit des Holzes bis zum Ursprung jederzeit gewährleistet ist.

1.4. Handelsbetriebe und Handelsprodukte

1.4.1. Rückverfolgbarkeit des Holzflusses

Es gelten die Regeln der Produktkette (CoC – Chain of Custody). Das Label Schweizer Holz (Label) wird als rückverfolgbarer Nachweis jeweils von einem verarbeitenden Unternehmen auf das nächste übertragen. Die Nutzer sind verantwortlich, dass die Herkunft des Holzes dokumentiert und damit die Rückverfolgbarkeit garantiert ist. Es gilt die Regel, dass ein Verarbeiter mindestens nachweisen muss, wer Lieferanten und Abnehmer des mit dem Label gekennzeichneten Holzes sind.

1.4.1.1. Mindestanteile an Holz schweizerischer Herkunft

- Rundholz 100%
- Handelsprodukte der Produktkette (CoC) 80%
- Holzpellets (Handel) 80%

Die angegebenen Mindestanteile beziehen sich auf Gewicht- oder Volumenanteile.

1.4.2. Auszeichenbare Produkte, Holz ausländischer Herkunft

1.4.2.1. Kennzeichenbare Produkte

Betriebe des Handels können zwischen verschiedenen Arten der Auszeichnung der Produkte wählen:

- a) Gesamtproduktion: Das gesamte Sortiment eines Betriebes wird dem Label unterstellt.
- b) Auszeichnung einzelner Produktlinien: Nur einzelne Produktlinien des gesamten Sortimentes werden dem Label unterstellt.

1.4.2.2. Betriebe, die nicht als Label-Nutzer registriert sind

Nur in Einzelfällen (Ausnahmen) dürfen nicht Label-registrierte Betriebe des Handels Produkte als Label ausgezeichnete Produkte per Label-Transfer an ihre Kunden weitergeben und die entsprechenden Anteile Schweizer Holz kommunizieren. Die Weitergabe von Label-deklarierten Waren ist nur mit offener Deklaration des Vorlieferanten erlaubt. Die Label-Registrierungsnummer des Vorlieferanten ist in der Artikelbeschreibung klar als solche erkenntlich zu deklarieren.

Diese Vorgehensweise muss zwingend dokumentiert und ein Nachweis darüber muss geführt werden.

Diese Betriebe sind nicht berechtigt, selbst als Anbieter des Label zu werben.

1.4.3. Nachweisdokumente

Jeder Bewilligungsinhaber hat Nachweisdokumente zu erstellen und bei Bedarf vorzuweisen. Diese Nachweisdokumente umfassen die folgenden Unterlagen:

- a) Nachweis zur Erfüllung der Mindestanteile Label-Material (Label-Bilanz mit Prozentwert)
- b) Beschrieb des Warenflusskontrollsystems und der nötigen betrieblichen Massnahmen und Dokumente.
- c) Aktuelle Muster der korrekten Verwendung der Garantiemarken auf Waren und Dokumenten. Die

Nachweisdokumente sind vom Tag ihrer Ausstellung an während 5 Jahren aufzubewahren.

1.4.3.1. Kontrolle und Fremdüberwachung

Die Fremdüberwachung zur Erfüllung des Label-Anforderungen erfolgt gemäss Label-Kontrollkonzept (Ziffer 4.0).

1.5. Holzverarbeitende Betriebe

1.5.1.1. Pauschalzertifizierung Sägewerkssektor

Der Verband Holzindustrie Schweiz HIS repräsentiert gegenüber der Geschäftsstelle Label die Logonutzer aus dem Sektor Säge-/Holzindustrie. HIS ist alleine verantwortlich und zuständig für die Aufnahme von Label-Nutzern aus dem Sägewerkssektor und dem eigenen Mitgliederkreis.

1.5.2. Holzherkunft, Mindestanteile

1.5.2.1. Rückverfolgbarkeit des Holzflusses

Das Label Schweizer Holz (LABEL) wird als rückverfolgbarer Nachweis jeweils von einem verarbeitenden Unternehmen auf das nächste übertragen. Die Nutzer sind verantwortlich, dass die Herkunft des Holzes dokumentiert und damit die Rückverfolgbarkeit garantiert ist. Es gilt die Regel, dass ein Verarbeiter mindestens nachweisen muss, wer Lieferanten und Abnehmer des mit dem Label gekennzeichneten Holzes sind.

1.5.2.2. Mindestanteile an Holz schweizerischer Herkunft

Es gelten die nachfolgenden Mindestanteile:

– Sägereiprodukte	80%
– Industrieholz	80%
– Holzschnitzel, Stückholz, Biomasse	80%
– Holzpellets (Produktionsbetriebe)	60%
– Holzpellets (Handel)	80%
– Leimholz, BSH, Sperrholz etc.	80%
– Spanplatten, Faserplatten	60%
– Hobelwaren	80%
– Holzverpackung und Paletten	80%
– Übrige Holzwaren	80%

Die angegebenen Mindestanteile beziehen sich auf Gewichts- oder Volumenanteile.

1.5.3. Auszeichenbare Produkte, Holz ausländischer Herkunft

1.5.3.1. Auszeichenbare Produkte

Holzbe- und -verarbeitende Betriebe können zwischen verschiedenen Arten der Auszeichnung ihrer Produkte wählen:

- Gesamtproduktion: die gesamte Produktion eines Betriebes wird dem Label unterstellt.
- Auszeichnung einzelner Produktlinien: Nur einzelne Produktlinien der gesamten Produktpalette werden dem Label unterstellt.
- Einzelprojekt- oder objektweise: Es wird nur in Einzelfällen, für einen Auftrag oder ein spezielles Objekt Holz mit dem Label verwendet.

1.5.3.2. Verwendung von Holz ausländischer Herkunft

Unter Einhaltung der Mindestmengen gemäss 1.5.2.2 können mit dem Label ausgezeichnete Produkte Holz ausländischer Herkunft enthalten. Zugelassen sind Holzarten, die im Schweizer Wald vorkommen und aus nachhaltiger und legaler Herkunft stammen.

1.5.3.3. Mengenzuweisungen für Waren mit ausländischem Holzanteil

Holzverarbeitende Betriebe haben für Produkte, in denen auch ausländisches Holz verarbeitet wurde, Mengenzuweisungen zu führen. Aus ihnen muss nachvollziehbar hervorgehen, welcher Anteil aus Schweizer Holz gefertigt ist. Bei grösseren Anteilen an ausländischem Holz bietet sich eine Zertifizierung einzelner Produktlinien oder Objekte an.

1.5.3.4. Labelvergabe bei Zwischenproduktion im Ausland

Wenn ein Label-Betrieb eine Zwischenverarbeitung im europäischen Ausland veranlassen will, bedarf es der folgenden Bedingungen, um das Label Schweizer Holz zu tragen:

- a) Das eingesetzte Holz stammt aus der Schweiz.
- b) In dem ausländischen Betrieb darf keine Mischrechnung über Holz aus verschiedenen Ländern erfolgen, dass verwendete Holz muss physisch Schweizer Holz sein.
- c) Es wird in jedem Fall eine durch die Label-Geschäftsstelle angeordnete Kontrolle über den Warenfluss vor Ort vorgenommen. Die entsprechenden Kosten gehen zu Lasten des Antragstellers.
- d) Es bedarf einer aktiven Dokumentation von Mengen- und Herstellungskosten (Definitionen gemäss Swissness- Vorlage), die jederzeit nachprüfbar sein muss.
- e) Bei der Nutzung des Label für Holzprodukte darf kein Konflikt entstehen mit dem Markenschutzgesetz (Swissness-Vorlage).
Mindestens 60% der Herstellungskosten und der massgebliche Verarbeitungsschritt müssen in der Schweiz erfolgen.

Es ist in jedem Fall eine Bewilligung der Label-Geschäftsstelle einzuholen.

1.5.4. Nachweisdokumente

Jeder berechnigte Nutzer hat Nachweisdokumente zu erstellen und bei Bedarf vorzuweisen. Diese Nachweisdokumente umfassen die folgenden Unterlagen:

- a) Nachweis zur Erfüllung der Mindestanteile Label-Material (Label-Bilanz mit Prozentwert).
- b) Beschrieb des Warenflusskontrollsystems und der nötigen betrieblichen Massnahmen und Dokumente.
- c) Aktuelle Muster der korrekten Verwendung des Labels Schweizer Holz auf Waren und Dokumenten.

Die Nachweisdokumente sind vom Tag ihrer Ausstellung an während 5 Jahren aufzubewahren.

1.5.4.1. Kontrolle und Fremdüberwachung

Die Fremdüberwachung zur Erfüllung des LABEL-Anforderungen erfolgt gemäss Label-Kontrollkonzept (Ziffer 4.).

1.6. Betriebe mit Holzenergieprodukten

1.6.1. Holzherkunft, Mindestanteile

1.6.1.1. Rückverfolgbarkeit des Holzflusses

Das Label Schweizer Holz (Label) wird als rückverfolgbarer Nachweis jeweils von einem verarbeitenden Unternehmen auf das nächste übertragen. Die Nutzer sind verantwortlich, dass die Herkunft des Holzes dokumentiert und damit die Rückverfolgbarkeit garantiert ist. Es gilt die Regel, dass ein Verarbeiter mindestens nachweisen muss, wer Lieferanten und Abnehmer des mit dem Label gekennzeichneten Holzes sind.

1.6.1.2. Mindestanteile an Holz schweizerischer Herkunft

- | | |
|--------------------------------------|-----|
| – Holzschnitzel, Stückholz, Biomasse | 80% |
| – Holzpellets (Produktionsbetriebe) | 60% |
| – Holzpellets (Handel) | 80% |

Die angegebenen Mindestanteile beziehen sich auf Gewichts- oder Volumenanteile.

1.6.2. Auszeichenbare Produkte, Holz ausländischer Herkunft

1.6.2.1. Auszeichenbare Produkte

Betriebe mit Holzenergieprodukten können zwischen zwei Arten der Auszeichnung ihrer Produkte wählen:

- a) Gesamtproduktion: die gesamte Produktion eines Betriebes wird dem Label unterstellt und kann mit dem Label aus- gezeichnet werden.
 - a¹) Wenn die Gesamtproduktion des jeweiligen Sortimentes (Schnitzel-, und Stückholz) zu mindestens 80% aus Holz mit dem Label-Label besteht.
 - a²) Wenn der Produktionsanteil von Schnitzel- und Stückholz zu mindestens 80% und der Produktionsanteil von Pellets zu mindestens 60% aus Holz mit dem Label-Label besteht, sofern dies in klar getrennten Bereichen (z.B. separate Lager/Bunker) geführt und administrativ nachgewiesen wird.
- b) Auszeichnung einzelner Produktlinien: Nur einzelne Produktlinien der gesamten Produktpalette werden dem Label unterstellt.

1.6.2.2. Verwendung von Holz ausländischer Herkunft

Unter Einhaltung der Mindestmengen gemäss Ziffer 1. 6.1.2 können mit dem Label ausgezeichnete Produkte Holz ausländischer Herkunft enthalten. Zugelassen sind Holzarten, die im Schweizer Wald vorkommen und aus nachhaltiger und legaler Herkunft stammen.

1.6.2.3. Mengenzuweisungen für Energieholzsortimente mit ausländischem Holzanteil

Schnitzel-, pellets- und stückholzproduzierende Betriebe haben für Produkte, in denen auch ausländisches Holz verarbeitet wurde, Mengenzuweisungen zu führen. Aus ihnen muss nachvollziehbar hervorgehen, welcher Anteil aus Schweizer Holz stammt.

1.6.2.4. Labelvergabe bei Zwischenproduktion im Ausland

Wird ein Energieholzsortiment im Ausland hergestellt, kann kein Label-Label an das Produkt vergeben werden.

1.6.3. Nachweisdokumente

Jeder Bewilligungsinhaber hat Nachweisdokumente zu erstellen und bei Bedarf vorzuweisen. Diese Nachweisdokumente umfassen die folgenden Unterlagen:

- a) Nachweis zur Erfüllung der Mindestanteile Label-Material (Label-Bilanz mit Prozentwert).
- b) Beschrieb des Warenflusskontrollsystems und der nötigen betrieblichen Massnahmen und Dokumente.
- c) Aktuelle Muster der korrekten Verwendung der Garantimarken auf Waren und Dokumenten.

Die Nachweisdokumente sind vom Tag ihrer Ausstellung an während 5 Jahren aufzubewahren.

1.6.3.1. Kontrolle und Fremdüberwachung

Die Fremdüberwachung zur Erfüllung des Label-Anforderungen erfolgt gemäss Label-Kontrollkonzept (Ziffer 4.).

1.7. Zimmereien, Schreinereien, Möbelfabrikanten

1.7.1. Holzherkunft, Mindestanteile

1.7.1.1. Rückverfolgbarkeit des Holzflusses

Das Label Schweizer Holz (Label) wird als rückverfolgbarer Nachweis jeweils von einem verarbeitenden Unternehmen auf das nächste übertragen.

Die Nutzer sind verantwortlich, dass die Herkunft des Holzes dokumentiert und damit die Rückverfolgbarkeit garantiert ist.

Es gilt die Regel, dass ein Verarbeiter mindestens nachweisen muss, wer Lieferanten und Abnehmer des mit dem Label gekennzeichneten Holzes sind.

1.7.1.2. Mindestanteile an Holz schweizerischer Herkunft

– Zimmerei-Konstruktionen	80%
– Schreinerarbeiten, Möbel	80%
– Holzverpackung und Paletten	80%
– Übrige Holzwaren	80%

Die angegebenen Mindestanteile beziehen sich auf Gewichts- oder Volumenanteile.

1.7.2. Auszeichenbare Produkte, Holz ausländischer Herkunft

1.7.2.1. Auszeichenbare Produkte

Holzverarbeitende Betriebe können zwischen verschiedenen Arten der Auszeichnung ihrer Produkte wählen:

- a) Gesamtproduktion: Die gesamte Produktion eines Betriebes wird dem Label unterstellt.
- b) Auszeichnung einzelner Produktlinien: Nur einzelne Produktlinien der gesamten Produktpalette werden dem Label unterstellt.
- c) Einzelprojekt- oder objektweise: Es wird nur in Einzelfällen, für einen Auftrag oder ein spezielles Objekt Holz mit dem Label verwendet.

Ein Holzbaubetrieb kann einzelne Bauteile eines Gebäudes bzw. einer Gesamtkonstruktion mit dem Label auszeichnen, wenn sie zu mindestens 80% aus Label-Holz bestehen: z.B. Fassaden, Tragwerke u.ä.

Eine Schreinerei oder ein Möbelbaubetrieb kann Bauteile von Gesamtkonstruktionen und Innenausbauarbeiten mit dem Label auszeichnen, wenn sie zu mindestens 80% aus Label-Holz bestehen: z.B. Türen, Treppen, Einbaumöbel, Küchenfronten, Möbel u.ä.

1.7.2.2. Betriebe, die nicht als Label-Nutzer registriert sind

Nur in Einzelfällen (Ausnahmen) dürfen nicht Label-registrierte Zimmereien und Schreinereien Produkte als Label- ausgezeichnete Produkte per Label-Transfer an ihre Kunden weitergeben und die entsprechenden Anteile Schweizer Holz kommunizieren. Die Weitergabe von Label-deklarierten Waren ist nur mit offener Deklaration des Vorlieferanten erlaubt. Die Label-Registrierungsnummer des Vorlieferanten ist in der Artikelbeschreibung klar als solche erkenntlich zu deklarieren.

Diese Vorgehensweise muss zwingend dokumentiert und ein Nachweis darüber muss geführt werden.

Diese Betriebe sind aber nicht berechtigt, weiterverarbeitete Produkte als Ganzes mit dem Label auszuzeichnen oder selbst als Anbieter des Label zu werben.

1.7.2.3. Verwendung von Holz ausländischer Herkunft

Unter Einhaltung der Mindestmengen gemäss 1.7.1.2 können mit dem Label ausgezeichnete Produkte Holz ausländischer Herkunft enthalten. Zugelassen sind Holzarten, die im Schweizer Wald vorkommen und aus nachhaltiger und legaler Herkunft stammen.

1.7.2.4. Labelvergabe bei Zwischenproduktion im Ausland

Wenn ein Label-Betrieb eine Zwischenverarbeitung im europäischen Ausland veranlassen will, bedarf es der folgenden Bedingungen, um das Label Schweizer Holz zu tragen:

- a) Das eingesetzte Holz stammt aus der Schweiz.
- b) In dem ausländischen Betrieb darf keine Mischrechnung über Holz aus verschiedenen Ländern erfolgen, das verwendete Holz muss physisch Schweizer Holz sein.
- c) Es wird in jedem Fall eine durch die Lignum angeordnete Kontrolle über den Warenfluss vor Ort vorgenommen. Die entsprechenden Kosten gehen zu Lasten des Antragstellers.
- d) Es bedarf einer aktiven Dokumentation von Mengen- und Herstellungskosten, die jederzeit nachprüfbar sein müssen.
- e) Bei der Nutzung des Labels darf kein Konflikt entstehen mit dem Markenschutzgesetz (Swissness-Vorlage). Mindestens 60% der Herstellungskosten und der massgebliche Verarbeitungsschritt müssen in der Schweiz erfolgen.

Es ist in jedem Fall eine Bewilligung der LABEL-Geschäftsstelle einzuzuholen.

1.7.3. Nachweisdokumente

Jeder Bewilligungsinhaber hat Nachweisdokumente zu erstellen und bei Bedarf vorzuweisen. Diese Nachweisdokumente umfassen die folgenden Unterlagen:

- a) Nachweis zur Erfüllung der Mindestanteile Label-Material (Label-Bilanz mit Prozentwert)
- b) Beschrieb des Warenflusskontrollsystems und der nötigen betrieblichen Massnahmen und Dokumente.
- c) Aktuelle Muster der korrekten Verwendung der Garantimarken auf Waren und Dokumenten.

Die Nachweisdokumente sind vom Tag ihrer Ausstellung an während 5 Jahren aufzubewahren.

1.7.3.1. Kontrolle und Fremdüberwachung

Die Fremdüberwachung zur Erfüllung des Label-Anforderungen erfolgt gemäss Label-Kontrollkonzept (Ziffer 4).

1.8. Label-Fachpartner

1.8.1. Ziel und Zweck

Label-Fachpartner sind nicht Hersteller von Label-Produkten. Sie treten als Label-Nutzer auf, weil sie sich nachweislich für Schweizer Holz einsetzen und das Label Schweizer Holz nutzen und bewerben wollen.

Beispiele:

- Architekten
- Ingenieurbüros
- ähnliche Unternehmen und Organisationen, die das Schweizer Holz fördern

1.8.2. Pflichten

Die Label-Fachpartner verpflichten sich dazu:

- Werbung und Marketingmassnahmen zu betreiben und das Label-Logo zu nutzen
- wenn immer möglich gegenüber der Bauherrschaft und anderen das Thema Schweizer Holz und die Holzherkunft anzusprechen

1.8.3. Marktunterstützungen und Rechte

Die Label-Fachpartner verfügen über folgende Möglichkeiten:

- Das Label-Logo zu eigenen Marketing- und Werbezwecken zu nutzen (gemäss Vorschriften Ziff. 2 Logonutzung)
- Objektauszeichnungen zu lancieren
- Objektauszeichnungen zusammen mit Lignum und den RAGs durchzuführen

1.8.4. Erstbewilligung

Die Anmeldung erfolgt mittels Antragsformulars.

1.8.5. Nachweise und Weiterführung der Bewilligung

Der Nachweis der Aktivitäten und Projekte werden jährlich mit dem „Label-Jahresrapport“ (Formular) erfasst und dokumentiert.

Weiterführung der Bewilligung

Wenn während 3 aufeinander folgenden Jahren die Mindestanforderungen nicht erfüllt werden, erlischt die Bewilligung automatisch.

2. Logonutzung

Detaillierte Regelungen zu Basisreglement Ziffer 1.1.2 Logonutzung

Allgemeine Erläuterungen

Das Label Schweizer Holz (Label) ist ein eingetragenes und geschütztes Zeichen. Es misst der lokalen Herkunft des Holzes besonderes Gewicht bei. Es gilt als Zusatzinformation für den Beschaffer und Verbraucher und ist ein Beleg für den Schweizer Ursprung des Holzes. Rundholz mit dem Label Schweizer Holz muss aus Schweizer oder Liechtensteiner Wäldern stammen. Die verarbeiteten Produkte, welche das Label tragen, müssen in einem Betrieb mit Standort Schweiz oder Liechtenstein produziert worden sein und mindestens 80 % Holz mit Schweizer Holz enthalten.

Das Label garantiert die Rückverfolgung und die Dokumentation eines Holzproduktes von dessen Ursprung bis zum Endverbraucher. Es dient dem Nachweis der Holzherkunft für die Verbraucher. Es soll den Holzabsatz aus dem Schweizer Wald fördern und erhöhen. Das Label ist ein Label der Lignum, die Standards in Form von Kriterien vorgibt und kontrolliert.

2.1. Label-Logogestaltung

Mit der Zustellung des Logonutzungsvertrages Label wird eine Registrierungsnummer und ein Zugangspasswort für den „Label-Logogenerator“ zugeteilt. Damit sind die korrekten Logoanwendungen zu erstellen und zu verwenden.

2.1.1. Ausnahmefälle

Ausschliesslich die Trägerschaft des Labels Schweizer Holz kann von diesen reglementarischen Bestimmungen zur Logoverwendung abweichende Erscheinungsformen des Logos in begründeten Ausnahmefällen genehmigen. Unter Ausnahmefällen werden beispielsweise branchenübergreifende Kampagnen des Bundes zur Förderung von Schweizer Holz verstanden. Ausnahmefälle für einzelne Unternehmen/Betriebe werden grundsätzlich nicht bewilligt, es sei denn, dass objektiv existenzielle Härtefälle vorliegen respektive glaubhaft nachgewiesen werden können.

2.2. Logoverwendung für Kommunikation und Promotion (off product)

2.2.1. Unternehmenseigene Werbemittel

Wird das Logo in unternehmenseigenen Werbemitteln wie z.B. Prospekten, Flyern, Inseraten, Internetseiten, Korrespondenzpapieren, Offerten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen usw. verwendet, so muss immer die Registriernummer beim Label aufgeführt werden.

Die Werbung in Fusszeilen u.ä. auf Korrespondenzpapieren, Rechnungen usw. ist nur erlaubt, wenn ein präzisierender Hinweis angebracht ist, um die Täuschung des Kunden zu vermeiden.

2.2.2. Logonutzung und LABEL-Nachweis in administrativen Dokumenten

Label-Nachweis im Textbereich

Die Verwendung des grafischen Logos im administrativen Fliesstext ist in der Praxis in der Regel ungeeignet. Im Textbereich sind folgende Deklarationen sorgfältig zu führen.

- ① Artikeldeklaration: Der Label-Nachweis ist im Textbereich mit dem Label-Zusatztext für Artikeldeklaration zu deklarieren und aufzuführen.
- ② Holzart und Herkunftsangabe: Die gesetzliche Holzdeklarationspflicht unter Angabe von Holzart und geografischer Herkunft ist korrekt anzuwenden.

Gemäss Verordnung über die Deklaration von Holz und Holzprodukten (SR 944.021 vom 4.6.2010)

Möglichkeiten zur Holzdeklaration: Deklaration in Positionstext (gemäss nachfolgend dargestellter Version). Separate Beilage Holzdeklaration. Bei ständigen Sortimenten separate Deklaration in Katalogen (Papier und/oder Homepage).

2.2.3. Artikeldeklaration mit Text gesamthaft über ganzes Dokument

Wenn alle im Dokument aufgeführten Produkte die Label-Anforderungen erfüllen, dann kann mit der übergeordneten Betreffaussage die ganze Lieferung gesamthaft deklariert werden (ohne Logo).

2.3. Logoverwendung auf dem Produkt (on product)

Das mit dem Label versehene Produkt muss zu mindestens aus 80% Holz mit Label Schweizer Holz bestehen. Beispiele: Rundholz, Schnittholz, Holzwerkstoffplatten, Möbel, Holzwaren usw.

Das Label kann auf dem Produkt selber, auf der Verpackung oder auf der Etikette angebracht werden. Das Label muss, sofern möglich, mit der betriebseigenen Registrierungsnummer (Lignum-xx-xxxx) versehen sein. Bei Produkten ohne Label-Label dürfen keine Label-Werbemassnahmen angebracht werden.

Für Verpackungsmaterial, Klebebänder, Blachen usw. darf das Logo nur zusammen mit dem Logobegleitsatz „Fragen Sie nach Schweizer Holz“ angewendet werden.

2.4. Logoverwendung für Objekte und Bauteile

Detaillierte Regelungen gemäss Ziffer 3, Auszeichnungen für Objekte und Bauteile und zugehörigem Leitfaden.

2.5. Logoverwendung für Organisationen mit Label-Interessenvertretungen (Logolizenz)

2.5.1. Ziel und Zweck

Organisationen mit Label-Interessenvertretungen verfügen über keine direkte Funktion in der Produkt-Wertschöpfungskette, bzw. sie verfügen über keine eigene (Holz-) Produktion und betreiben keinen Produktehandel (z.B. Verbände, Interessensgruppen, Regionale Interessengruppen u.ä.).

Organisationen mit Label-Interessenvertretungen unterstützen und fördern aufgrund ihrer Organisationsaufgaben (Statuten usw.) den Absatz und die Förderung von Schweizer Wald und Schweizer Holz.

Organisationen mit Label-Interessenvertretungen betreiben Marketingmassnahmen und nutzen das Label-Logo mit der „Logolizenz“.

2.5.2. Vertrag, Rechte und Pflichten

Die Rechte und Pflichten werden in einem Einzelvertrag „Label-Interessenvertretung“ mit jeder Organisation vereinbart.

2.6. Verwendung des Logos beim E-Mail-Abspann

Wird das Logo im Mailabspann des Label-Unternehmens verwendet, darf es alleine stehen oder mit einem Zusatz ergänzt werden. Nur die folgenden Zusätze dürfen verwendet werden:

- „Fragen Sie nach Schweizer Holz“
- „Verwurzelt in Kanton XY“

2.7. Sanktionen bei Logo-Missbrauch

Sanktionen gemäss Basisreglement Ziffer 1.2.4

3. Auszeichnungen für Objekte und Bauteile

Detaillierte Regelungen zu Basisreglement Ziffer 1.4.2.1 Auszeichenbare Produkte Detaillierte Regelungen zu Basisreglement Ziffer 1.5.3.1 Auszeichenbare Produkte Detaillierte Regelungen zu Basisreglement Ziffer 1.7.3.1 Auszeichenbare Produkte

3.1. Auszeichenbare Produkte

Ausgezeichnet werden können grundsätzlich alle Bauobjekte und Objektbauteile, welche die Voraussetzungen erfüllen. Der Ablauf und die Möglichkeiten für Objektauszeichnungen ist abhängig vom medialen Interesse und der Grösse des Bauobjektes.

- Bauobjekte Mindestanteil 80% Label-Holz
Gesamt-Objekt: Alle verbauten Holzprodukte eines Objektes müssen in der Mengenbilanz nachgewiesen werden. Die sichtbaren Bauteile wie Fassade und Innentäfer sollen, wenn möglich, aus Label-Holz bestehen.
- Tragwerk Mindestanteil 80% Label-Holz
Primäre Tragwerksstruktur. Alle verbauten Holzprodukte eines Objektes müssen in der Mengenbilanz nachgewiesen werden.
- Fassaden Mindestanteil 80% Label-Holz
Bei Fassaden werden alle sichtbaren Holzoberflächen in der Mengenbilanz nachgewiesen.
- Bauteile von Objekten und Einzelprodukte Mindestanteil 80% Label-Holz
Alle verbauten Holzprodukte eines Objektes müssen in der Mengenbilanz nachgewiesen werden (Beispiele: Treppen, Verkleidungen, Treppen, Innenausbau usw.).

3.2. Auszeichnungen und Promotion

Die Objektauszeichnung mit der Label-Plakette am Objekt ergänzt die übrigen Logonutzungsmaßnahmen off-product (Dokumente) und on-product (Markierungen, Stempel, Kleber, Etiketten, Label-Internetpublikation usw.).

3.2.1. Öffentliche Promotion (Meldepflicht)

- Um öffentliche Promotion durchführen zu können, muss das Objekt bei der Label-Geschäftsstelle angemeldet werden.
- Objekte können nur ausgezeichnet werden, wenn das massgeblich beteiligte Unternehmen Label-registriert ist oder einen Antrag zur Nutzung des Labels eingereicht hat.

Erst nach Freigabe der zur Veröffentlichung vorgesehenen Informationen durch die Label-Geschäftsstelle darf Label-bezogene Medienarbeit betrieben werden.

3.2.2. Nachweisdokumente

Jeder Bewilligungsinhaber hat Nachweisdokumente zu erstellen und bei Bedarf vorzuweisen. Diese Nachweisdokumente umfassen die folgenden Unterlagen:

- a) Nachweis zur Erfüllung der Mindestanteile Label-Material (Label-Bilanz mit Prozentwert)
- b) Die nötigen betrieblichen Massnahmen und Dokumente

Weitere Angaben zum Vorgehen gemäss „Leitfaden Objektauszeichnungen“

4. Kontrollsystem

4.1. Anwendungsbereich und Zweck

4.1.1. Anwendungsbereich und Grundlagen

Das Kontroll- und Überwachungskonzept beschränkt sich auf die Stufe der Holzverarbeitungskette und des Holzhandels (Chain of Custody, CoC). Die vorgelagerte Waldwirtschaft (Forest Management FM) ist von einer zusätzlichen Überwachung ausgeklammert und basiert auf den gesetzlichen Regelungen.

Die seit 2012 gültige gesetzliche Regelung „Deklaration von Holz und Holzprodukten“ wirkt unterstützend, indem sie den Nachweis über die geografische Herkunft für die Verarbeitungskette führt.

4.1.2. Kommunikation

Die durch externe Stellen durchgeführten Fremdkontrollen erlauben es der Label-Trägerschaft, die unabhängige Fremdüberwachung öffentlich zu kommunizieren.

4.2. Kontrollsystem-Systematik

4.2.1. Regelmässige Audits

- Die internen Kontrollen erfolgen durch regelmässige, systematische Kontrollmassnahmen (Mengenbilanzen und interne Audits) gemäss Auditplan durch das Gruppenmanagement.
- Die Fremdüberwachung erfolgt durch regelmässige externe Audits gemäss Auditplan.

4.2.2. Gruppenmanagement

Die LABEL-Trägerschaft ist für die Kontrolle verantwortlich und überträgt die Kontrollfunktion an die folgenden Gruppenmanagements:

- „Label-Gruppenmanagement HIS“
CoC-Unternehmen der Branche Sägerei, Forstunternehmen u.ä.
- „Label-Gruppenmanagement Lignum Romandie/Cedotec“
CoC-Unternehmen in der Romandie; Holzbau, Schreinerei, Energieholz und Händler Objekt-Auszeichnungen Romandie
- „Label-Gruppenmanagement Label übrige Schweiz“
CoC-Unternehmen in der Deutschschweiz, Holzbau, Schreinerei, Energieholz u.ä.
- „Label-Gruppenmanagement Label-Objektauszeichnungen Deutsch“ Objekt-Auszeichnungen Deutschschweiz
- Allfällige weitere Gruppenmanagements

Gruppen mit weniger als 10 Mitgliedern oder ohne eigenes Label-Gruppenmanagement werden administrativ einem bestehenden Label-Gruppenmanagement angeschlossen.

Alle Betriebe, die das Label nutzen, werden durch die jeweiligen Gruppenmanagements gemäss Auditplan regelmässig kontrolliert. Das erfolgt als Pultaudits (Dokumentenprüfung) und als Vor-Ort-Audits. Im Vordergrund steht die Etablierung und Verifizierung der Label-Materialflussbilanzen pro Betrieb, um sicherzustellen, dass die Minimalanforderungen an die Nutzung des Label eingehalten sind.

4.2.3. Neuaufnahme von Betrieben

Gemäss Ziffer 1.2.2.6

4.2.4. Kontrolle der Gruppenmanagements (Auditplan)

a) Label-Mengenbilanz als Basisnachweis

Als grundsätzliche Eigenkontrolle erfolgt eine vollständige jährliche Erfassung der Holzmengen mit Einkauf und Verkauf (Input und Output) durch das Gruppenmanagement.

b) Fremdkontrolle/Audits bei allen Gruppenmanagements

Die Überwachungsstelle führt jährlich auf der Stufe des Gruppenmanagements ein Audit durch. Der Auditplan erfolgt gemäss Ziffer 4.2.6 „Risikostufen, Stichprobenmenge und Auditplan“.

Dabei geht es um die Überprüfung der Nachweise und Administration gemäss den Label-internen Anforderungen. Die Überwachungsstelle verfasst einen Auditbericht. Sie ist ausserdem dazu berechtigt, Korrekturmassnahmen (kritische, geringfügige Hinweise) zu erheben, die fristgerecht erledigt werden müssen.

4.2.5. Kontrolle der Nutzerbetriebe (Auditplan)

a) Interne Audits

Die gruppeninterne Kontrolle erfolgt durch Kontrollen vor Ort. Kontrollperiode gemäss Ziffer 4.2.6

b) Externe Audits

Die Fremdkontrolle erfolgt durch externe Stichprobenkontrolle vor Ort. Der Auditplan erfolgt gemäss Ziffer 4.2.6 „Risikostufen, Stichprobenmenge und Auditplan“. Als Dokumentation der Audits durch die Auditierungsstelle dient der ausgefüllte Pendenzenbericht (Checkliste) pro Betrieb. Bei Betrieben, die im selben Kalenderjahr von der Auditierungsstelle besucht werden, wird keine Vor-Ort-Kontrolle durch das Gruppenmanagement durchgeführt.

4.2.6. Risikostufen, Stichprobenmenge, Auditplan

– Risikostufe 1

Geringes Risiko

Verarbeitungsbereich/Branche: CoC-Betriebe: Forstunternehmen, Sägereien Anzahl interne

Kontrollen vor Ort: Kontrollperiode 5 Jahre

Anzahl externe Fremdkontrollen: Stichproben-Menge pro Jahr: Wurzel x 0,3

– Risikostufe 2

Mittleres Risiko:

Verarbeitungsbereich/Branche: übrige CoC-Betriebe (nachfolgend nach Sägereien) Anzahl in-

terne Kontrollen vor Ort: Kontrollperiode 3 Jahre

Anzahl externe Fremdkontrollen: Stichproben-Menge pro Jahr: Wurzel x 0,6

Auditplan

Der Auditplan mit den Stichproben wird zentral und übergreifend über sämtliche Label-Mitgliedsbetriebe berechnet und koordiniert. Die Stichprobenmengen werden den Gruppenmanagements jährlich bekanntgegeben und zur Erledigung in Auftrag gegeben. Die Auswahl der Stichproben-Unternehmen erfolgt nach zweckmässigen Risiko- und Kontrollkriterien.

4.2.7. Auditbericht der Fremdüberwachungsstelle

Die Auditierungsstelle verleiht jeweils nach Abschluss des jährlichen Auditprogramms zuhanden der Label-Trägerschaft einen Auditbericht im Sinne eines öffentlichen Berichtes (vergleichbar mit einem Zertifikat), sofern eine ausreichende Konformität festgestellt wird.

4.2.8. Nachweisdokumentation (Checklisten)

Für die Auditdurchführung und für die Berichterstattung werden auf Stufe Gruppenmanagements und auf Stufe Label-Nutzer spezifische Checklisten mit Erfüllungs- und Pendenzenachweisen geführt.

4.2.9. Nachkontrollen

Bei begründeten Verdachtsmomenten dafür, dass schwerwiegende Nichtkonformitäten bestehen, behält sich die Fremdüberwachungsstelle ausdrücklich das Recht vor, zusätzlich zum ordentlichen Auditprogramm und auf Kosten des Auftraggebers jederzeit unangekündigte Kontrollen auf Stufen Gruppenmanagements und auf Stufe Label-Nutzer durchzuführen (Weitervererechnung an Label-Nutzer gemäss Sanktionsmassnahmen) .

Übrige Sanktionen gemäss Basisreglement Ziffer 1.2.4

5. Anhang: Gebührenordnung

Gebühren Label Schweizer Holz

Label-Nutzer-Registrierung

Betriebe der Waldwirtschaft (gem. Ziffer 1.3)		
Bemessung in CHF/ha Wald	CHF 0,10/ha	(Minimalbetrag: CHF 50.–)

Label-Nutzer-Registrierung

Betriebe der Verarbeitungskette und Händler				
	Startjahr für Betriebe ohne Materialflussbilanz ¹⁾	Sägereien, Forstunternehmen, Fachpartner	Energieholz, Zimmereien, Schreinerien usw.	
	Betriebe gem. Ziffer 1.4 bis 1.7	Betriebe gem. Ziffer 1.3.2, 1.5, 1.8	Betriebe gem. Ziffer 1.4 bis 1.7	
Betriebs-Umsatz CHF	Startjahr, Startaudit mit Befähigung ¹⁾	Vorzugsgebühr Betriebe HIS und FUS mit FSC-PEFC Zertifikat ²⁾	Ordentliche Jahresgebühr	Ordentliche Jahresgebühr
< 1,0 Mio	CHF 600.–	CHF 150.– ²⁾	CHF 250.–	CHF 400.–
1–5 Mio	CHF 800.–	CHF 250.– ²⁾	CHF 350.–	CHF 600.–
5–10 Mio	CHF 900.–	CHF 400.– ²⁾	CHF 500.–	CHF 800.–
10–30 Mio	CHF 1'100.–	CHF 550.– ²⁾	CHF 800.–	CHF 1'100.–
> 30 Mio	CHF 1'500.–	CHF 900.– ²⁾	CHF 1'200.–	CHF 1'500.–
> 50 Mio	CHF 3'000.–	CHF 2'000.– ²⁾	CHF 2'500.–	CHF 3'000.–

Legende:

- 1) Betriebe ohne Materialflusskontrollsystem (Ziff. 1.2.2.6.a): Verfügt der Betrieb noch über kein Warenflusskontrollsystem, wird die Installation eines Warenflusskontrollsystems, der Abläufe und der Dokumentationen durch einen Expertenbesuch vor Ort unterstützt.
- 2) Vorzugsgebühr für Mitgliedbetriebe von HIS und FUS und mit gültigem FSC-/PEFC-Gruppenzertifikat bei der Gruppenzertifizierung HIS/FUS, sofern die interne LABEL-Audits kombiniert und zusammen mit dem ordentlichen HIS/FUS- internen FSC-Audit stattfinden können.

Preise Promotionsangebote

Plakette für Bauobjekt	St. pro Objekt	CHF 130.–
Ausführung in Acryl		
Webseitenpublikation für Bauobjekte	einmalig	CHF 50.–
www.holz-bois-legno.ch/bauten		